

Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG

Erklärung gemäß § 234i VAG Grundsätze der Anlagepolitik

**Erklärung des Vorstandes der Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG
vom 16.04.2024**

Inhalt

- 1. Darlegungspflichten**
- 2. Allgemeine Informationen - Erläuterung des Altersversorgungssystems**
- 3. Grundsätze der Kapitalanlagepolitik**
- 4. Überwachung, Bewertung und Steuerung der innerhalb der Kapitalanlagen identifizierten Risiken**
- 5. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage**
- 6. Gültigkeit**

1. Darlegungspflichten

Spätestens vier Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres müssen Pensionskassen gemäß § 234i Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik vorlegen. Sollte unterjährig eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik erfolgen, so ist die Aufsichtsbehörde hierüber in gleicher Form unverzüglich zu unterrichten.

Die einzureichende Erklärung muss Informationen enthalten über:

- Das Verfahren der Risikobewertung und Risikosteuerung
- Die Grundsätze der Anlagepolitik
- Die Frage, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt

Die Erklärung muss öffentlich zugänglich sein und spätestens nach drei Jahren überprüft werden.

2. Allgemeine Informationen - Erläuterung des Altersversorgungssystems

Die Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Als regulierte Kasse wird die Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Die Kasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der Betriebsangehörigen der Bremer Straßenbahn AG. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern als Ergänzung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhe- oder Hinterbliebenengeld und Leistungen an Versorgungsausgleichsberechtigte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.

Neben der Satzung gelten insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

3. Grundsätze der Kapitalanlagepolitik

Die Kapitalanlage der Kasse erfolgt gemäß den Vorgaben des § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA). So wird sichergestellt, dass eine möglichst große Sicherheit, Rentabilität und Qualität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung (Verteilung der Kapitalanlagen auf verschiedene Anlageformen) und Streuung (Verteilung der Kapitalanlagen auf verschiedene Schuldner) erreicht werden kann. Die internen Vorgaben sind in einer Kapitalanlagerichtlinie dokumentiert.

Das Ziel ist die jederzeitige Erfüllung der in der Satzung der Kasse zugesagten Leistungen. Da diese Verpflichtungen der Kasse einen langfristigen Zeithorizont haben, wird auch für die Kapitalanlage ein langfristiger Anlagehorizont gewählt, beispielsweise durch Investitionen in Schuldverschreibungen mit langen Laufzeiten und in Immobilienfonds.

Das Anlagespektrum setzt sich im Wesentlichen aus Direktanlagen (Namens- und Inhaberschuldverschreibungen) und Fondslösungen (z. B. in Immobilien- und Aktienfonds sowie in Erneuerbare Energien) zusammen.

Primäres Ertragsziel ist die Erwirtschaftung des Rechnungszinses, welches aufgrund der Marktlage zurzeit nur eingeschränkt erreicht wird. Die konservative Anlagestrategie der Kasse soll aber diesen Gegebenheiten begegnen und Auswirkungen auf die Versorgungsleistungen der Mitglieder der Kasse vermeiden.

Die Voraussetzung für langfristigen Erfolg der Kapitalanlagen der Kasse ist der strukturierte und nachvollziehbare Investitions- und Risikomanagementprozess. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Anlagerisiken umfassend Berücksichtigung finden. Das Abwägen von Sicherheit, Verzinsung, Rendite und Liquidität der Kapitalanlage unterliegen einem Abstimmungsprozess. Hier wird stets der Sicherheit die höchste Priorität eingeräumt.

4. Überwachung, Bewertung und Steuerung der innerhalb der Kapitalanlagen identifizierten Risiken

Die Ruhegeldkasse der Bremer Straßenbahn VVaG hat bereits im Jahr 2009 ein Risikomanagement implementiert. Dieses wurde laufend, zuletzt an die Anforderungen des § 26 VAG und die von der Aufsichtsbehörde im Rundschreiben 11/2017 (VA) erläuterten Regelungen angepasst. Regelmäßig werden das Wiederanlage-Risiko, das Bonitäts-Risiko, das Liquiditäts-Risiko und das Emittenten-Risiko untersucht und bewertet.

Zur Risikoabsicherung stehen die Verlustrücklage und die Rückstellung für Beitragsrückerstattung der Kasse zur Verfügung. Jedoch gilt es das Zurückgreifen hierauf, durch die vorab beschriebenen Grundsätze der Kapitalanlagepolitik, zu verhindern.

Im Rahmen der umfassenden und regelmäßigen Berichterstattung werden sowohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als auch die Informationspflichten gegenüber den Gremien der Kasse hinsichtlich der Anlagepolitik erfüllt.

5. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage

Die von der Kasse getätigten Investitionen sollen nicht nur möglichst sicher sein und zur Erfüllung der, den Versicherten gegenüber gemachten Zusagen reichen. Mehr und mehr nimmt die Verantwortung zu, dass die Investitionen einen nachhaltigen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies wird innerhalb der Kasse durch die Beachtung der Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance - Umwelt, Sozial und Unternehmensführung) geregelt. So werden beispielsweise im Rahmen des Auswahlprozesses einer Neuanlage Investitionen bevorzugt, die bei ähnlichem Chancen-/Risikoverhältnis die ESG-Kriterien berücksichtigen.

Die an dieser Stelle getroffenen Aussagen stellen ausdrücklich kein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung dar. Bei unseren Tarifen handelt es sich somit nicht um ein Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

Die Nachhaltigkeitskriterien werden regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und gegebenenfalls angepasst.

6. Gültigkeit

Die Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG tritt mit dem oben genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.